

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

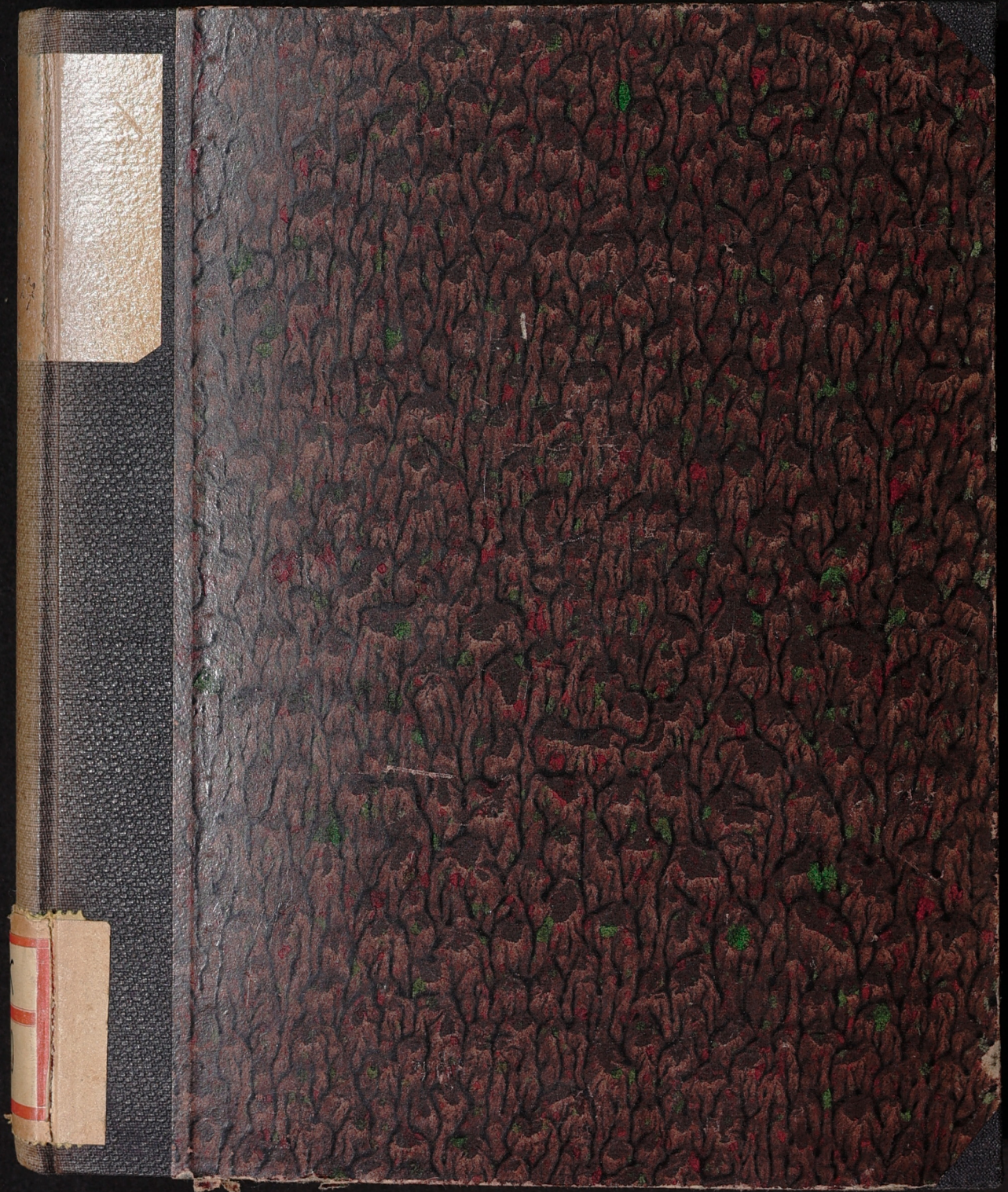
## **Contributions-Edict : Gegeben zu Strelitz den 30. Januarii. Anno 1715**

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Hinrich Ernst Dobberthin, 1715

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn183705701X>

Druck Freier  Zugang





Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn183705701X/phys\\_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn183705701X/phys_0001)



*Melle. K.*  
*340*

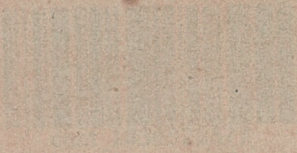


Klapp: 5947

DW: 150

Abdruck UPR 1018 1019 1020

APR 19 1936 38377



APR 19 1936

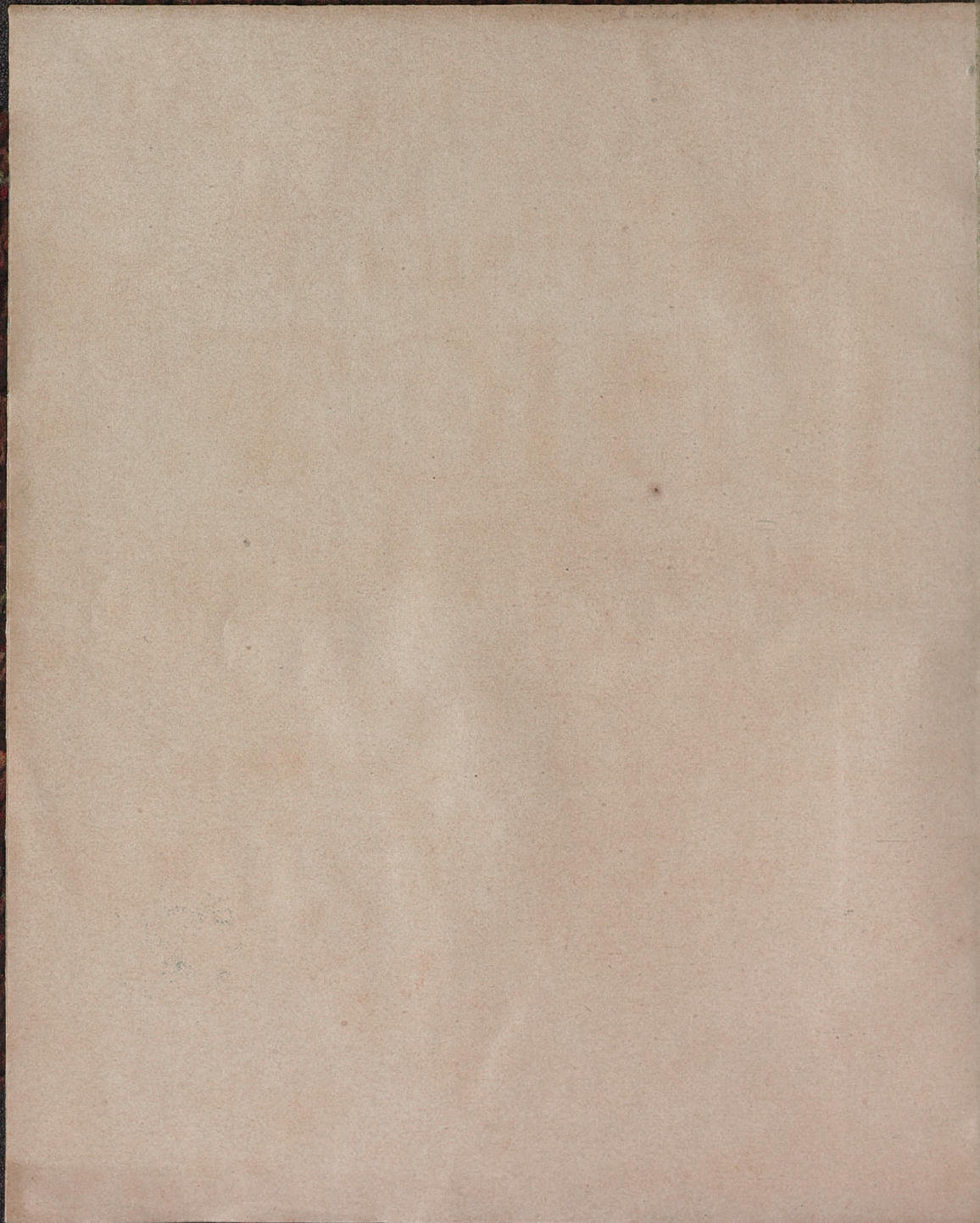
Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin

Postfach 21800

Other side





14 27  
Contributions-

EDICT

Begeben zu Strelitz

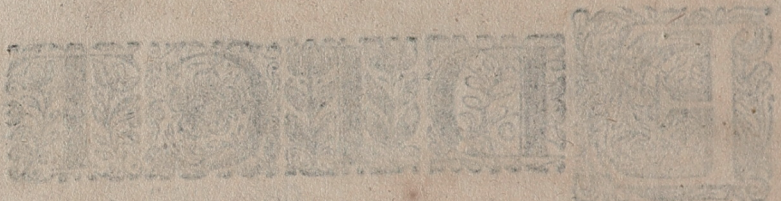
den 30. JANUARII.

ANNO 1715.



Neu-Brandenburg /  
Gedruckt bey Hinrich Ernst Dobbertin / Hochfürstl.  
Mecklenb. Hof-Buchdrucker.

Universitäts- und  
Landesbibliothek



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern

der 30. JANUAR

ANNO 1715



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

Von Gottes Gnaden

Wir Adolph Friderich /

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin /  
der Lande Rostock und Stargard Herr.

**S**üngen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-  
Leuten / Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft /  
Bürgermeistern / Richtern und Räten in denen Städ-  
ten / und sonst allen Unsern Unterthanen / auch Star-  
gardischen und zugehörigen Landes Eingeseffenen Geist- und Welt-  
lichen Standes / nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grusses / hie-  
mit zu wissen : Welchergestalt Wir der Nothwendigkeit befunden /  
zu denen Verschickungen und Legations-Kosten / auff Reichs-  
Deputations- und Creysz-Tagen / zu Cammer-Zielern / auch gemei-  
ner Defension, Sicherheit und besten des hiesigen Landes / zu Keh-  
rung der publicquen Angelegenheiten und anderer in Propositione  
eröfneten Motiven halber einen Beytrag an Gelde von E. E. Rit-  
ter- und Landschaft Unsers Stargardischen Creyses zu begehren.  
Wann nun hiezu die fordersamste Eintreibung der bewilligten  
Steuern vonnöthen / gleichwol aber der vorige Modus, und wie vor-  
hin gesteuert / vor dismahl nicht beybehalten und belibet werden /  
mögen : Indem sowol anjeko / bey erfolgtem Frieden mit der  
Cron Frankreich / es annoch nicht reguliret worden / wie es mit de-  
nen Reichs- und Creysz- Steuern gehalten werden soll / als auch  
die Ritterschafft Ihre Immunität und daraus prä tendirte Exemption  
vor

vor sich und dero Ritter-Hufen allegiret / hingegen aber dieser  
Punct eine weitere Erörterung und Entscheidung erfordert / und  
dannhero beliebt und resolviret worden / daß pro hoc anno, von  
Unsere Aemtern und Städten der Modus Contribuendi de anno  
1710/ nach Abzug des vierten Theils/ pro Fundamento genommen /  
und darnach in allen Classen gesteuert / von der Ritterschafft aber  
vor jezo/zu dem bestebten Quanto, 5000. Rthlr. /nach eigener Ein-  
theilung/ beitragen werde/ doch daß dieser freywillig beliebte jezi-  
ge Modus Contribuendi keinem Theile im geringsten præjudiciren /  
und zum Nachtheil gereichen / weniger in futurum zu einiger Con-  
sequence oder Behauptung einiges Rechtes gezogen werden soll;  
Als haben Wir die Einbringung der Contribution, mittelst dieses  
Edicts, hiemit folgender massen publiciren und verkündigen / auch  
darauff sehen / ordnen und befehlen wollen.

1. Daß alle Beambte und andere Bediente auf denen  
Fürstlichen Aemtern und Höfen ( ob Sie gleich theils in Loco der  
Hoffstatt ) in denen Classen/ wie Sie im Edict de anno 1688. befind-  
lich/ und wie in vorigen Jahren/ steuren sollen.

2. Bringet die Ritterschafft zu dieser Anlage überhaupt  
ad Cassam Fünff Tausend Rthlr./ und machet desfalls die Einthei-  
lung nach eigenem Gutfinden.

3. Verordnen und gebieten Wir hiemit / daß die in be-  
reits allegirten Edict vom 6. Sept. Anno 1688. gemachte 4. Classes des  
Kopf-Geldes und Vieh-Schakes/ wie auch/ was wegen der Nah-  
rung und Handlung gesehet / observiret und herbeygetragen wer-  
den solle/ jedoch in der Maasse/ wie in beygefügtem Schemate und  
Nachricht begriffen/ darnach sich alle Contribuenten zu richten ha-  
ben. Die Pensionarien aber/ so 100. Rthlr. Pension oder noch dar-  
unter geben / werden hiemit in die 3te Classe versetzet / die aber  
über 200. Rthlr. Pension geben / bleiben in der ersten Classe oder  
Ordnung. Es sollen aber/ dabey die Beambte und andere Aede-  
liche Pensionarien/ an Eydes stath/ Ihre Specificaciones eigenhändig  
un-

unterschreiben/ und mit Ihren Bittschafften bestärcken / daß Sie die Kopff-Steur Edict-mäßig/ nach Proportion Ihrer Pension, entrichtet. Wer auch von andern in-und auffer Landen Vieh zur Fütterung hat / muß solches mit specificiren / und davon den Vieh-Schaz entrichten ; Gleichergestalt sollen die Beambte schuldig seyn / das Vieh bey Unfern Höfen insgesampt zu specificiren / wie dann auch die Prediger und Küster Ihr Besinde und Viehe/ ohne einzige fernere Wegerung/ bey 20. Rthlr. Fiscalischer Straffe / so auf den Ungehorsams-Fall sofort per Executionem einzutreiben/ specificiren sollen : Von dem Besinde wird gesteuert / das Vieh aber muß / als an sich Steur-frey deßhalber specificiret werden / damit sowohl bey der Visitation als sonst aller Unterschleiff dadurch verhütet werde.

4. Weiter soll in denen Städten von jedem Scheffel Maß Parchimer Maas / so vom 20. Novembr. a. p. zur Mühlen gebracht wird / 2. fl. 1  $\frac{1}{2}$  8 Accise gegeben / und von denen verordneten Einnehmern/ ohne Unterschleiff und Connivirung / eingehoben und geliefert werden.

5. Nichtweniger sollen gleichfals sowohl Unsere Beambte als Städte/ Ihre Specifications, umb Edict-mäßig zu steuren/ nichts zu unterschlagen/ und sich aller Dispensation zu enthalten/ schuldig seyn/ an Eynes stath zu unterschreiben; Und wann die Subscriptiones derer Specifications/ oder auch die Specifications an sich selbst/ sie mögen eingebracht werden/ von wem sie wollen/ nicht also wie in Unserm Edict geschrieben und verfaßet / eingerichtet worden/ sollen Sie von Unserm Einnehmer / bey dem ad interim in Neubrandenburg verordneten Kasten / nicht angenommen werden: So aber hierunter eine Parthenlichkeit und Unterschleiff befunden wird / sollen sowol die Einnehmere als Burgermeister und Raht / nicht weniger deren Nachbahren/ so den Unterschleiff mit befördert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestraffet / auch insonderheit die jenigen / so sich von denen Steuern selbst eximiren / oder

sich unterstehen anders zu steuren / als das Edict Sie findet / und darin verordnet / zu Erlegung des Tripli angehalten werden.

6. Als Wir auch einige Jahre her bemercket / wie hin und wieder viele auff Ihre eigene Hand liegende Knechte und Mägde / dieser Unser Verordnung zuwieder / und andern Contribuenten zur mercklichen beschwerd / Ihre Steuer gebührend nicht entrichtet ; So hat die Obrigkeit eines jeden Orts mit allen Fleiß mit darauff zusehen / daß diese Unordnung weiter nicht geduldet / sondern gänglich abgeschaffet werde : Inmassen aller und jeder Obrigkeit in denen Städten und auff dem Lande hiemit gnädigst und ernstlich befohlen wird / hierunter keinen Unterschleiff zu verstaten / sondern von denen Leuten / welche auf Ihre eigene Hand liegen / ohne Ansehen der Person / die völlige Steuer / nach Maassgebung dieses Edicts, abzufodern / bey Vermeydung 10. Rthlr. Straffe / welche Sie vor eine jede Person / womit Sie conniviret zu haben / von dem Executore angegeben wird / zu erlegen schuldig seyn soll. Inmassen Wir dann

7. Allen und jeden wie obstehet / hiemit gnädigst und ganz ernstlich anbefehlen / daß Sie insgesampt und jeder Contribuent besonders / Unsern zu solchem Rasten bestellten Einnehmer die obbeschriebener massen erforderte Specification zusampt der ganzen Contribution zum längsten innerhalb Vier Wochen / in die hier zu Lande gangbahrer und auf  $\frac{3}{4}$  Theil grober Münze / a die publicationis baar erlegen / solches auch sub pœna paratissimæ executionis, welche ohne weitere Verwarnung / sofort wieder die Säumnigen vorzunehmen / nicht anders halten sollen.

8. Es soll auch ein jeder Stand auf den andern Achtung geben / daß richtig gesteuert werde / und vermittelst seines Gewissens zu fordersamster Untersuchung anmelden / wo ein Unterschleiff von Ihm vermercket werde : So soll auch mit keinem einige Dispensation vorgenommen werden / es sey denn / daß ein oder

an-

anderer ratione Personæ wahrhaftig miserabilis befunden worden? Und fals jemand/ Er sey Beampter oder wer Er sonst seyn mögte/ Unrecht dispensiret und referiret zu haben betroffen würde/ soll selbiger so wohl/ als auch der Contribuent, so das seinige nicht richtig angegeben/ ohn einziges Einwenden ad triplum de suo gehalten seyn/ und darwieder executivè verfahren werden.

9. Daß auch allen Querelen, so sonst wieder den Executorem geführt/ vorgekommen und abgeholfen werde; So soll Er das für seine Pferde Ihm vermachte Futter nicht weiter extendiren / als auf jedes Pferd/ so wol Ihm/ als auch auf die demselben contra morosos zur Execution mit gegebene / einen Tag und Nacht  $\frac{1}{4}$  Habern/oder ein halb viertel Gersten nach Parchimscher Maas/ und nebst der Speise täglich an Gelde 8. fl.; Und soll der Executor von denen Orten/ wo Er nicht selbst gegenwärtig ist oder exequiret/ auff seine Person keine Executions-Gebühr fordern/ noch die Contribuenten duplici onere für sich und seine Zugeordnete zugleich außer Special-Concession belegen; Auch soll die Executions-Gebühr nicht eher / als von dem Tage/ da der Executor oder Zugeordnete / bey denen restirenden Contribuenten anlangen/ und würcklich sich aufhalten wird/ angerechnet werden: Und so ferne der Executor hienächst sich weiter im geringsten Parteylich bezeiget / und einigen Unterschleiff erweislich und vorsätzlich heget und committiret / soll Er als ein Meyn-Eydniger gesiraffet / und des Ampts ipso facto entsetzt werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsams und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden mögen; So haben Wir dieselbe / durch dieses offene Edict/ zu jedermännigliches wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen/ wie wir denn obnedem nach eingebrachter Contribution, ob einiger Unterschleiff committiret worden / eine gewisse Commission, wozu einige Unserer Bedienten/ wie auch von Ritter- und Landschaft einige von Uns bestellet werden  
sok

sollen/ verordnen wollen/ solches alles zu untersuchen/ da dann derjenige/ so schuldig befunden werden wird/ nicht allein das Triplum/ sondern auch über diß / nach befinden/ noch größere Geld=Straffe zu erlegen schuldig seyn soll.

Wornach sich ein jeder Behorsamst zu richten/ und für Schaden und Ungelegenheit/ welche sonst auf den Fall der Säumnis und gebrauchten Unterschleiffs nicht außbleibet/ sich vorzusehen wissen wird. Mit der Ernsten Commination und Verwarnung/ daß/da ein oder anderer wieder diese Unsere gnädigste Verordnung und special Befehl etwas wiedriges unternehmen oder machiniren/ auch sonst einen anderwertigen Befehl und Verordnung hierinnen Gehör geben oder folge leisten sollte / Wir wieder den oder dieselben/ Kraft tragender Landes Fürstl. Macht und Gewalt/ nach Einhalt der Lehn-und andern Rechte/ unaufgesehet zu verfahren/ und mit unaufbleiblicher zulänglicher Straffe Executive handeln wollen. Uhekründlich unter Unserm Fürstl. Inseigel. Geben Strelitz den 30. Januarij Anno 1715.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

**SCHEMA:**  
**Wie ein Jeder zu steuren hat /**  
**nach dem EDICT**

de Dato Strelitz 30. January 1715.  
Kopff = Geld.

**Nach der Ersten Classe.**

Der Mann 15. Gulden 11. Schilling 3. 2. Die Frau 7. Gulden 17.  
Schilling 3 2. Das Kind 5. Gulden 3. Schilling 9. 2.

**Nach der andern Classe.**

Der Mann 8. Gulden 18. Schilling 4 $\frac{1}{2}$  Pfening. Die Frau  
4. Gulden 9. Schilling / das Kind 2. Gulden 22. 2. 6. 2.

**Nach der Dritten Classe.**

Der Mann 7. 2. 17. 2. 3. 2. Die Frau 3. 2. 20. 2. 3. 2. Das  
Kind 2. 2. 10. 2. 6. 2.

**Noch in selbiger Classe vom Perlsticket  
anfahend.**

Der Mann 5. 2. 6. 2. Die Frau 2. 2. 15. 2. Das Kind 1. 2. 12. 2.

**Die Schäffer in den Städten und auff  
dem Lande.**

Der Mann 3. Gulden 20. Schilling 3. 2. Die Frau 1. Gulden 21. Schilling  
9. 2. Des Schäffers Sohne so Knechte Dienste thun / wie auch die Knechte  
jeder 1. Gulden 21. Schilling 9 2.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäffer Jungens /  
und der Schäffer Knechte Frauens / jede Persohn 22. Schilling 6. 2.

Nach

## Nach der Vierten Classe.

Der Mann 4 Gulden 5 Schilling 3 Q / die Frau 2 Gulden 2 Schilling 3 Q. Das Kind 1. Gulden 9. Schilling 9 Q.

### Noch in selbiger Classe nach den 2. und 3. §.

Der Mann 3 Gulden 7 Schilling 6 Q. Die Frau 1 Gulden 15 Schilling 9 Q. Das Kind 1 Gulden 3 Schilling 9 Q.

Die Handwercks - Gesellen / die Lein - Weber Knäbßen in den Städten und auff dem Lande 1 Gulden 3. Schilling 9 Q.

Die Holländer wann Sie 30. Rülbe und darüber in Pacht haben / so giebet der Mann 2 Gulden 19 Schilling 6 Q. Die Frau 1 Gulden 9 Schilling 1 9 Q. Das Kind 22 Schilling 6. Q. Die aber / so von 20 bis 30 Rülbe haben / geben den dritten Theil / und die so 20. haben den halben Theil.

### Die Einlieger auf dem Lande / so nicht Unterthan seyn.

Der Mann 3. Gulden 13 Schilling 6. Q. Die Frau 1 Gulden 18. §. 9. Q. Das Kind 1. Gulden 3. Schilling 9. Q. Die in Städten auf ihre handliegende Mann und Weibs Persohnen / Knechte oder Mägde / die Manns Persohn 5. Gulden 15. Schilling. die Frauens Persohn 4. Gulden 5. Schilling 3 Q. Auff dem Lande aber die Manns Persohn 4. Gulden 12. Schilling / die Frauens Persohn 3 Gulden.

Die Einlieger / so umb Geld dröschē / und zu anderer Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 9. Gulden 11 Schilling 3 Q. Die Frau 4 Gulden 17. §. 3. Q. Das Kind 3. Gulden 3 Schilling 9. Q.

### Die Dröschē.

Der Mann 3. Gulden 13. Schilling 6. Q. Die Frau 1. Gulden 18. Schilling 9. Q. Das Kind 1. Gulden 3. Schilling 9. Q.

Alle Bauers - Leute und Hirten insgemein / unter Fürstlichen Aem-  
ptern / und sonstē Geist- und Weltli-  
chen / ohne Unterscheid.

Der

Der Mann 1. Gulden 18. Schilling/ die Frau 21 Schilling/ das Kind  
13. Schilling 6 q. der Knecht 22. Schilling 6. q/ die Magd 9. Schilling 9 q.  
Handwerker- und Dienst-Jungen/ auch Knechte, Weiber 9. Schilling 9 q.

### Vieh- Schak.

In den Städten und Dörffern / von denen Bürgern /  
Einwohnern und Unterthanen.

Für Ein Pferd/ so überjährig/ 18. Schilling/ für ein Haupt Rind, Viehe  
überjährig 18. Schilling/ für jedem Basel. Schwein/ so zu Basel bleibt/ auch  
in die Mast getrieben worden / säugende Färckel aufgenommen/ 3. Schilling/  
für Ziegen und Böcke 9. Schilling/ vom Hocken 4 Schilling 6 Pf. für  
ein Stock Timmen 9 Schilling 9. Pfening/ für jedes Schaaff, Hammel  
oder Lamm/ ohne unterscheid/ gemenge/ halb oder Buten Vieh/ nach oder  
über Ordnung 3. fl. 9 Pfening.

Die Schäffer geben den Vieh-Schak andern im Lande gleich/ wie  
auch dero Knechte/ die Hirten in den Städten und auf dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer/ so die Schäfferey gepachtet / über voriges  
von jeden 100. Schaaffe 1 Gulden 4 Schilling 6 Pfening.

Die Einlieger von ihren Verdienst Manns; und Weibes, Versohnen  
jede 2 Gulden 11 Schilling 1 Pfening.

### Vom Handel.

Als vom Seiden, Krahm/ Gewand, Schnitt/ Wolle/ Gewirck/ Hon-  
nig/ Wein/ Hopffen/ Leder/ und Felle / Flachs, und Eisen, Handel/ von  
jedem Handel 16 Gulden 21 Schilling/ jedoch nach eines jeden Handels  
Gelegenheit und Bewandnis / also/ daß/ ob es nemlich ein voller oder hal-  
ber Handel/ oder noch weniger sey/ nach der Obrigkeit Gewissen / und der  
Einnehmer Eydes Pflicht/ eine moderation hiebey geschehe. Die Milche-  
rey, Nahrung treiben 9 Gulden 20 Schilling 3 q. Worunter auch die  
Fürstl. Bediente/ welche Milcherey treiben / mit begriffen.

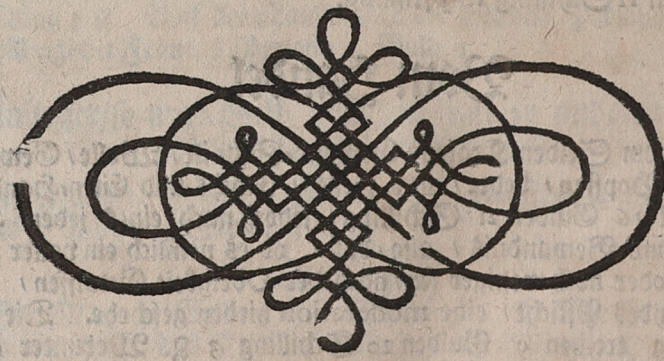
### Von Handwerckern.

Nach der Ersten/ Andern/ und Dritten Ordnung / 4 Gulden 21 Schil-  
ling

ling 9 2 Nach der Vierten Ordnung / die Küster und Bauers-Leute auff dem Lande / so Krugerey und Handwercke dabey treiben / geben dafür 3 fl. 22. Schilling 6 2. die Glasmeister / von jede Hütte 42 Gulden 4 Schilling 6. Pfening / und so weit sie Häckerey und andere Nahrung dabey treiben / davon geben sie a parte, nach proportion, 11. Gulden 15 Schilling / 13. Gulden 21. Schilling / bis 16 Gulden 21 Schilling bis zu anderer Verordnung. Die Glas-Hütten, Knecht 1. Gulden 9. Schilling 9. Pfening.

## An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Pacher Maas / 2 Schilling 3 Pf.  
 Von einer Brandweins-Blase in den Städten und auf dem Lande / eine Tonne haltend / 12 Gulden 15. Schilling 9. Pf. und nach proportion der Blasen minn oder mehr. Von einer Grüs Duerrren 3. Gulden 12. Schilling. Für eine Tonne ausländisch Bier 9 Schilling.







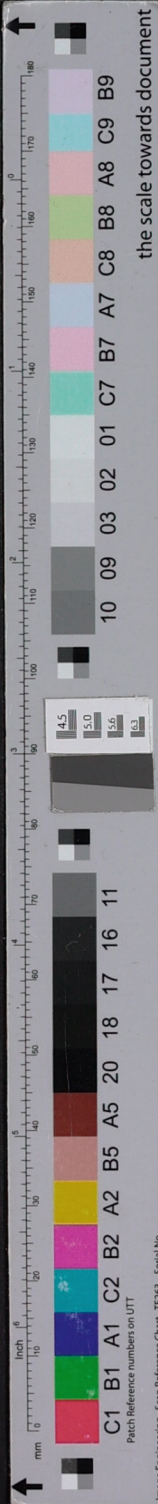
LBMV Schwerin  
002 506 467  
  
33



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn183705701X/phys\\_0020](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn183705701X/phys_0020)

**DFG**



the scale towards document

alben 18. Schilling/ die Frau 21 Schilling/ das Kind  
necht 22. Schilling 6. q/ die Magd 9. Schilling 9 q.  
st. Zungen/ auch Knechte/ Weiber 9. Schilling 9 q.

### **Vieh- Schak.**

n und Dörffern / von denen Bürgern /  
wohnern und Unterthanen.  
alberährig/ 18. Schilling/ für ein Haupt Kind. Viehe  
für jedem Basel. Schwein/ so zu Basel bleibt/ auch  
orden / (Jugende Färkel ausgenommen/ 3. Schilling/  
Schilling/ vom Hocken 4 Schilling 6 Pf. für  
Schilling 9. Pfenning/ für jedes Schaaff. Hammel  
scheid / gemenge / halb oder Buten. Vieh/ nach oder  
Pfenning.  
den den Vieh- Schak andern im Lande gleich/ wie  
Hirten in den Städten und auf dem Lande.  
Schäffer/ so die Schäfferey gepachtet / über voriges  
e 1 Gulden 4 Schilling 6 Pfenning.  
ihren Verdienst Manns; und Weibes, Versohnen  
ng 1 Pfenning.

### **Vom Handel.**

. Krahm/ Gewand. Schnitt/ Wolle/ Gewürtz/ Ho-  
leder/ und Felle / Flachs. und Eisen. Handel/ von  
n 21 Schilling/ jedoch nach eines jeden Handels-  
dnis / also/ daß/ ob es nemlich ein voller oder hal-  
eniger sey/ nach der Obrigkeit Gewissen / und der  
t/ eine moderation hiebey geschehe. Die Miltke-  
y Gulden 20 Schilling 3 q. Worunter auch die  
he Miltkerey treiben / mit begriffen.

### **von Handwerckern.**

Andern/ und Dritten Ordnung / 4 Gulden 21 Schil-  
ling